# § 90a AufenthG: Mitteilungen der Ausländerbehörden an die Meldebehörden

## 1. Wortlaut

> (1) [1]Die Ausländerbehörden unterrichten unverzüglich die zuständigen Meldebehörden, wenn sie Anhaltspunkte dafür haben, dass die im Melderegister zu meldepflichtigen Ausländern gespeicherten Daten unrichtig oder unvollständig sind. [2]Sie teilen den Meldebehörden insbesondere mit, wenn ein meldepflichtiger Ausländer
>
> 1. sich im Bundesgebiet aufhält, der nicht gemeldet ist,
>
> 2. dauerhaft aus dem Bundesgebiet ausgereist ist.
>
> [3]Die Ausländerbehörde unterrichtet die zuständige Meldebehörde über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.
>
> (2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 sollen folgende Angaben zum meldepflichtigen Ausländer enthalten:
>
> 1. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
>
> 2. Tag, Ort und Staat der Geburt,
>
> 3. Staatsangehörigkeiten,
>
> 4. letzte Anschrift im Inland,
>
> 5. Datum und Zielstaat der Ausreise sowie
>
> 6. zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes.


- Mastodon
- Bluesky
- Threads
- Facebook
- LinkedIn
- Pinterest
- Tumblr
- Reddit
- Telegram
- Xing
- Email

From:
https://wiki.aufentha.lt/ - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
**https://wiki.aufentha.lt/art._90a_aufenthaltsgesetz**

Last update: **2026/11/11 21:15**